

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aguet, Ammann, Bäumlin, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bodenmann, Braunschweig, Brügger, Bundi, Danuser, David, Eggenberger Georges, Euler, Fankhauser, Grendelmeier, Haering Binder, Jaeger, Jeanprêtre, Keller Anton, Kuhn, Lanz, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Maeder, Meier Fritz, Müller-Aargau, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Ruf, Seiler Rolf, Stappung, Steffen, Thür, Ulrich, Weder Hansjürg, Widmer, Wiederkehr, Zbinden Hans, Zwygart (44)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Gemäss Artikel 34quater Absatz 3 der Bundesverfassung ist der Bund verpflichtet, auf dem Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass den Rentenbezüglern die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht wird.

Ohne die Gewährung eines Teuerungsausgleiches auf den Renten der 2. Säule ist dies aber nicht möglich.

Daher beantrage ich, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge entsprechend zu ändern.

Dabei sollen folgende Richtlinien beachtet werden:

- Alters-, Invaliden-, Witwenrenten der beruflichen Vorsorge sind jährlich der Preisentwicklung anzupassen.
- Die gleiche Regelung soll für sämtliche laufenden Renten aus der obligatorischen, vor- und überobligatorischen Vorsorge Gültigkeit bekommen (Anpassung an den Indexstand).
- Die Finanzierung des vollen Teuerungsausgleiches hat ohne Beitragserhöhung zu erfolgen. Als Finanzierungsquellen sind in erster Linie heranzuziehen: Zinsüberschüsse und Kapitalgewinne der Vorsorgeeinrichtungen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

vom 7. November 1990

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

du 7 novembre 1990

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass eine Anpassung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge wesentlich zur Realisierung des Verfassungsziels, der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise, beiträgt. Aus diesem Grund und in diesem Bestreben hat der Gesetzgeber im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) für den Bereich der obligatorischen Minimalvorsorge mit Artikel 36 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Danach sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, bis zum Alter 65 für Männer bzw. 62 für Frauen der Preisentwicklung anzupassen. Nach diesem Zeitpunkt hat die Anpassung dieser Renten sowie auch der Altersrenten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung zu erfolgen. Die Anliegen des Motionärs sind somit schon heute zum Teil erfüllt.

Eine Ausdehnung der generellen Teuerungsanpassung wird im Rahmen der vorgesehenen Revision des BVG geprüft, ebenso das Verhältnis zur weitergehenden Vorsorge. Es darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass das soziale Anliegen nach einer möglichst vollständigen Teuerungsanpassung finanziell verkraftbar bleiben muss. Die Teuerung stellt naturgemäss ein nicht kalkulierbares Risiko dar, das die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen, welche für die Finanzierung ihrer Leistungen selbst verantwortlich sind, je nach Ausmass und Struktur recht empfindlich treffen kann. Beitragserhöhungen können deshalb durchaus notwendig werden, soll die finanzielle Struktur der Vorsorgeeinrichtung oder ihr Leistungsniveau nicht in Frage gestellt werden. Dem Finanzierungsproblem gilt es demnach im Hinblick auf eine ausgewogene und vor allem tragbare Lösung ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei werden insbesondere die Ergebnisse der Berichte der fünf Experten, die zurzeit im Auftrag des Bundesrates die Dreisäulenkonzeption überprüfen, in bezug auf die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu berücksichtigen sein.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident:** Der Vorstoss wird von Herrn Allenspach bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

*Verschoben – Renvoyé*

90.826

**Motion (Longet-)von Felten**

**HIV-positive Personen.  
Diskriminierungsverbot im Bereich  
der Krankenversicherung  
und der beruflichen Vorsorge**

**Personnes séropositives.  
Interdiction de toute discrimination  
en matière de couverture  
d'assurance-maladie  
et de prévoyance professionnelle**

*Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1990*

Der Bundesrat wird eingeladen, bei den Krankenkassen, Privatversicherern und bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu intervenieren sowie die erforderlichen Gesetzesänderungen zu veranlassen, mit denen verhindert wird, dass HIV-positive Personen in der Krankenversicherung und der beruflichen Vorsorge benachteiligt werden.

*Texte de la motion du 4 octobre 1990*

Le Conseil fédéral est invité à intervenir auprès des caisses-maladie, des assureurs privés et des institutions de prévoyance, et à proposer les modifications législatives qui s'imposent, en vue d'éviter toute discrimination des personnes séropositives en matière de couverture d'assurance-maladie et de prévoyance professionnelle.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aguet, Antille, Bäumlin, Béguelin, Borel, Columberg, Danuser, Darbellay, Engler, Fankhauser, Frey Claude, Gardiol, Hubacher, Jeanprêtre, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Loretan, Martin Paul-René, Mauch Ursula, Nabholz, Paccolat, Pitteloud, Rebeaud, Salvioni, Scheidegger, Schmid Peter, Segond, Spielmann, Stappung, Uchtenhagen (30)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Im Bereich der Krankenversicherung sind beunruhigende Erscheinungen festzustellen. Krankenkassen und Privatversicherer bauen die Solidarität ab, indem sie nur noch die sogenannten «guten Risiken» versichern. Immer mehr Kassen verweigern HIV-positiven Personen die Aufnahme und verlangen Erklärungen, die sie von der Versicherungspflicht entbinden, falls ein Bewerber sich als seropositiv erweisen sollte.

Von einigen Ausnahmen abgesehen ist diese Haltung bereits jetzt im Bereiche der Kollektivkrankenversicherungen allgemein verbreitet. Die Aussonderung findet vor allem bei den nichtobligatorischen Leistungen statt, d. h. bei den Leistungen, die über die Minimalvorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung hinausgehen. Dasselbe Phänomen lässt sich, wenn auch weniger ausgeprägt, im Bereich der supra-obligatorischen Leistungen des BVG feststellen. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben bereits formell beschlossen, HIV-positive Personen auszusondern.

Aufgrund der gegenwärtigen Gesetzgebung kann diese Situation nicht geändert werden. In seiner Politik zur Aids-Prävention besteht das Bundesamt für Gesundheitswesen auf dem Grundsatz, dass alle diskriminierenden Massnahmen oder Haltungen unbedingt bekämpft werden müssen. Der Ausschluss und die Gefahr der sozialen Desintegration sind aus ethischen Gründen nicht vertretbar und behindern auch die Prävention: Sie schaffen Misstrauen und erschweren die medizinische und soziale Kontrolle der Epidemie, eine Tatsache, die übrigens auch von der WHO und allen internationalen Fachstellen bestätigt wird. Eine wirksame Aids-Bekämpfung liegt auch im Interesse unserer Versicherungseinrichtungen, die deshalb eine verantwortlichere Haltung einnehmen sollten. Denn wenn Solidarität, das Grundprinzip aller unserer Versicherungseinrichtungen, nicht zum leeren Wort verkommen soll, so muss sie sich hier bewähren.

Den erwähnten Praktiken muss unbedingt ein Ende gesetzt werden: Sie haben bereits bedrohliche Ausmasse angenommen und behindern die Präventionsarbeit vor Ort sowie eine effiziente medizinische Betreuung. Mit dieser Forderung halten wir uns an die Empfehlung (89)14 des Ministerkomitees des Europarats vom 24. Oktober 1989 «über ethische Auswirkungen der HIV-Infektion im gesundheitlichen und sozialen Rahmen». Diese Empfehlung fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, jede Feststellung der Krankheit zu Zwecken der Diskriminierung zu verhindern, dies insbesondere im Bereich der Kollektivkrankensicherungen. Dieser Empfehlung muss auch unser Land folgen. Die Schweiz hat ihr im übrigen in den zuständigen Instanzen des Europarats zugestimmt.

Die erwähnten Praktiken wirken sich aber nicht nur medizinisch, sondern auch sozial sehr negativ aus: Die Weigerung, bestimmte Risiken zu decken, führt zu einer sozialen Desintegration der Betroffenen, und ihr Ausschluss von Pensionskassen und Kollektivkrankenkassen verhindert praktisch ihre berufliche Anstellung. Die Tatsache, dass der Test vertraulich durchgeführt wird, die Bemühungen, zwischen der Gesellschaft und den Betroffenen ein von gegenseitigem Vertrauen geprägtes Verhältnis aufzubauen, die Anstrengungen um die Integration HIV-positiver Personen, der Solidaritätsgedanke und schliesslich die Wirksamkeit der Prävention sind Gründe dafür, alle Formen der Diskriminierung im Bereiche der Versicherung zu beseitigen.

Ein kürzlich ergangenes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts verweist auf die Notwendigkeit einer Aenderung der bestehenden Gesetzesgrundlagen. Es macht in der Tat den Anschein, dass die Krankenkassen aufgrund dieses Urteils auch die Grundleistungen verweigern könnten.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
vom 3. Dezember 1990*

*Rapport écrit du Conseil fédéral  
du 3 décembre 1990*

Die Motion berührt sowohl die Gesetzgebung zur Krankenversicherung als auch jene zur beruflichen Vorsorge. Der Bundesrat äussert sich zunächst zur Krankenversicherung.

1. Die Aufnahme in eine Krankenkasse – soweit sie die Grundversicherung betrifft – darf nicht aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt werden. Die Kassen können jedoch Krankheiten, die bei der Aufnahme bestehen, durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausschliessen; das gleiche gilt für Krankheiten, die vorher bestanden haben, wenn sie erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können. Die Vorbehalte fallen spätestens nach fünf Jahren dahin (Art. 5 Abs. 3 KUVG). Im Bereich der Zusatzversicherungen, die über die Basisleistungen gemäss KUVG hinausgehen, hat die Rechtsprechung es als zulässig erklärt, jegliche besonderen oder erhöhten Gesundheitsrisiken unter Vorbehalt zu stellen oder die Aufnahme in die Versicherung überhaupt abzulehnen. Nachdem das EVG kürzlich die HIV-Infektion als Krankheit im Rechtssinne bezeichnet hat, sind die Grundsätze der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auf die HIV-Infektion gleich wie auf jede andere Krankheit anwendbar. Es ist jedoch anzunehmen, dass in der Grundversicherung die Zahl der Vorbehalte wegen HIV-Infektion sehr beschränkt sein dürfte, da bereits 98 Prozent der Bevölkerung gegen Krankheit versichert sind.

Die Motionäre betonen (3. Absatz der Begründung), es sei eine Gesetzesänderung nötig, um die heutige Situation zu korrigieren. Diese wird von HIV-positiven Menschen als Diskriminierung empfunden, derweil es sich einfach um die Wirkungen des geltenden Systems handelt, in welchem die Krankenversicherung freiwillig ist und den Krankenkassen daher eine gewisse Freiheit in der Risikoauswahl zusteht, indem sie Vorbehalte in der Grund- und der Zusatzversicherung machen oder gar eine Zusatzversicherung ablehnen dürfen. Diese Grundsätze der Gesetzgebung und der Rechtsprechung gelten jedoch nicht nur für die HIV-positiven Personen, und man kann daher nicht von einer Diskriminierung ihnen gegenüber sprechen.

Der Bundesrat ist ebenfalls besorgt über die zunehmende Entsolidarisierung. Hauptsächlich aus diesem Grunde hat er die Arbeiten für die Revision der Krankenversicherung wieder in Gang gebracht. In seinen Grundsätzen vom 23. August 1989 schlägt er vor, dass diese Versicherung einerseits obligatorisch erklärt und andererseits solidarischer ausgestaltet werden solle. Die Expertenkommission, die gestützt auf diese Grundsätze tätig geworden ist, wird ihren Gesetzentwurf Ende Dezember 1990 vorstellen. Sollte dieser nach bestandener Gesetzgebungsverfahren zu einer obligatorischen Krankenversicherung führen, so könnten aufgrund der neuen Struktur des Systems keine Vorbehalte mehr gemacht werden. Allein in diesem allgemeinen Rahmen hält der Bundesrat eine Lösung des durch die Motion aufgeworfenen Problems für vertretbar. Es kann also nicht darum gehen, das Krankenversicherungssystem nur zugunsten der HIV-positiven Personen zu ändern, weil dies eine Diskriminierung der übrigen Versicherten zur Folge hätte, für welche weiterhin Vorbehalte zugelassen wären.

2. Bezüglich der beruflichen Vorsorge zeigt sich – wie die Motionäre hervorheben – die gleiche Erscheinung, soweit es um den weitergehenden, überobligatorischen Bereich geht. Tatsächlich steht es den Kassen in diesem Rahmen frei, die Uebernahme eines bei Versicherungsbeginn bestehenden Risikos abzulehnen. Sie können einen Vorbehalt machen, insbesondere für die Invaliditäts- und Todesfalldeckung, welcher ausschliesslich die überobligatorischen Leistungen betrifft, wogegen die BVG-Mindestleistungen ohne jeden Vorbehalt garantiert bleiben.

Der fragliche Vorbehalt stellt indessen keine Diskriminierung der HIV-positiven Personen dar, sondern erstreckt sich ebenso auf Aids wie auf andere Krankheiten. Er beruht auf dem Umstand, dass es sich um eine in vertraglichem Rahmen abgeschlossene Vorsorgedeckung handelt, welche bessere Leistungen erbringt als jene gemäss BVG.

Wollte man der Motion Folge geben, so müsste eine Gesetzgebung geschaffen werden, welche Vorbehalte im BVG-fremden, ausserobligatorischen Bereich untersagt. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass mit der Schaffung des BVG obligatorische Mindestnormen errichtet wurden, wogegen der weitere Ausbau der privaten Initiative vorbehalten bleiben sollte. Konsequenterweise muss für die weitergehende Vorsorge – im Sinne der Vertragsfreiheit – der Grundsatz der Nicht-Intervention gelten.

Für den Fall, dass dennoch ein Eingriff in diesen Bereich als wünschbar betrachtet werden sollte, sei hier auf die damit zweifellos ausgelösten nachteiligen Folgen hingewiesen. Das Verbot dürfte nicht auf Aids beschränkt bleiben, sondern müsste alle anderen Krankheiten umfassen. Das generelle Vorbehaltsverbot könnte paradoxerweise eine Schwächung der beruflichen Vorsorge bewirken, indem die Arbeitgeber eher dazu tendieren würden, sich auf die Mindestnormen gemäss BVG zu beschränken. Es wäre zudem mit Anstellungsschwierigkeiten oder gar mit Stellenverlusten zu rechnen, da Arbeitgeber zögern würden, HIV-positive oder anderweitig kranke Personen zu engagieren. Das Verbot von Vorbehalten führte zweifellos zu einer neuen Marginalisierung von HIV-positiven Personen. Eine andere mögliche Folge wäre die Erhöhung der Risikoprämien, welche ausschliesslich den Arbeitnehmern belastet werden könnte, wogegen das BVG vorsieht, dass das Total der Beiträge des Arbeitgebers zumindest gleich hoch sein muss wie die Beiträge aller Arbeitnehmer.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

91.3366

**Motion Haering Binder****Sachplan****«Landschaft und Lebensräume»****Faune et flore.****Plan sectoriel portant sur le paysage et le milieu naturel***Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1991*

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen Sachplan «Landschaft und Lebensräume» zu schaffen.

*Texte de la motion du 4 octobre 1991*

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases juridiques permettant l'élaboration d'un plan sectoriel portant sur le paysage et le milieu naturel.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bäumlin, Bodenmann, Bundi, Danuser, Hubacher, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Neukomm, Rechsteiner, Reimann Fritz, Stappung, Uchtenhagen (13)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In der Planung werden naturnahe Räume immer wieder als quantité négligeable hinter Bau- und Landwirtschaftsinteressen zurückgestuft. Das Denken ist auf örtliche Schutzgebiete fixiert und wird dem Ueberlebensbedürfnis der heimischen Tier- und Pflanzenarten nicht gerecht. Aus der Optik von Fauna und Flora sind Lebensräume zentraler Begriff. Diese sind oft grösser und umfassender als die Biotope und Naturschutzgebiete. Der Schutz vereinzelter naturnaher Räume genügt nicht. In einem Sachplan sind gezielt die notwendigen Lebensräume der wichtigsten heimischen Arten in der Schweiz zu bezeichnen und Massnahmen zum Schutz dieser Räume – gerade im Konflikt mit Landwirtschaft und Verkehrsvorhaben – vorzusehen. Der gleiche Sachplan soll die inventarisierten Schutzlandschaften aufzeigen und Vorkehren zu deren Schutz sicherstellen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 20. November 1991*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

*du 20 novembre 1991*

Der Bundesrat erachtet die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen und Landschaften weiterhin als besorgniserregend und stimmt in dieser Beurteilung mit der Motionärin überein. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Instrumente kann er jedoch dem Vorstoss nicht folgen.

Im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) besteht mit den Inventaren des Bundes nach Artikel 5 und den neuen Artikeln 18a–18d über den Biotopschutz ein differenzierter Auftrag an den Bund und die Kantone. Der Bundesrat hat diese neuen Vollzugsaufgaben in seiner Antwort vom 27. Juni 1990 auf die Einfache Anfrage Mauch Ursula vom 22. März 1990, Biotopverbundsystem ('Oekonetz') Schweiz (90.1049) dargestellt. Im soeben erschienenen Umweltbericht 1990 des Bundesamtes für Umwelt, Wald und

Landschaft sind die Situation von Natur und Landschaft, die Vollzugsprobleme und die nötigen Strategien behandelt. Für den Biotop- und Artenschutz bedeutet dies eine nach Aufgaben, Instrumenten und Massnahmen differenzierte Strategie ausserhalb und innerhalb von Siedlungen. Dies wird beispielsweise angestrebt durch Entlastungen im gesamten Lebensraum, durch spezielle Schutzgebiete und Schutzmassnahmen und durch Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Auch im Bereich der Landwirtschaft, des Waldbaus oder der Gewässerpflege wird vermehrt auf eine ökologische Ausrichtung geachtet. Diese vielfältigen Massnahmen können nicht vom Bund in einem Sachplan fixiert werden, sondern bedingen zu ihrer Erfüllung die tätige Mit- und Zusammenarbeit aller beteiligten Kräfte. Zur Koordination und Uebersicht über Tätigkeiten und Schutzinteressen werden bereits mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen kantonale oder kommunale Natur- und Landschaftsschutzkonzepte erstellt. – Die Grundsätze zum Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sind in Artikel 13 ff. der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) umschrieben. Dazu hat der Bundesrat, gestützt auf die Artikel 14 und 20 NHV, rechtsgültige Verzeichnisse der geschützten Arten erlassen. – Für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung ist zudem mit der Botschaft vom 26. Juni 1991 über die Aenderung des NHG eine Verstärkung in Anlehnung an die Bestimmungen über den Biotopschutz vorgesehen.

Gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) erstellt der Bund die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab. Welche Planungen des Bundes als Konzepte und Sachpläne gelten, legt der Bundesrat aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV) fest. Artikel 13 RPG gibt dem Bund keine neuen Zuständigkeiten. Soweit es sich um Biotope von nationaler Bedeutung handelt, die in einem Verfahren nach Artikel 18a NHG bezeichnet wurden, wie das Hochmoorinventar (Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991), dürften die Voraussetzungen zur nachträglichen Bezeichnung als Sachplan nach Artikel 14 Absatz 1 RPV erfüllt sein. Andere Schutzobjekte, wie Inventare nach Artikel 5 NHG, kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen und Schutzzonen oder freiwillige Vereinbarungen werden allerdings mit den bestehenden Rechtsgrundlagen für einen umfassenden Sachplan des Bundes über «Landschaft und Lebensräume» nicht abgedeckt. Ein solcher nationaler Sachplan, der alle Schutzobjekte und Schutzkategorien umfassen würde, wäre auch ein viel zu schwerfälliges und langwieriges Instrument, das zudem mit der föderalistischen Aufgabenteilung nicht in Einklang gebracht werden könnte.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen des RPG, insbesondere Artikel 6 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 17 RPG, Artikel 16 Absatz 2 RPV, die erwähnten Bestimmungen des NHG, die soeben erfolgte Revision des Waldgesetzes (Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft, Waldreservate) und die vorgesehenen Aenderungen der Landwirtschaftsgesetzgebung (ökologisch motivierte Direktzahlungen) genügen, um die Schutzmassnahmen raumwirksam umzusetzen und um Anreize für die Abgeltung von Leistungen zu bieten. Der Bundesrat sieht die Probleme der Erfüllung des Natur- und Landschaftsschutzes derzeit schwegewichtig im sach- und zeitgerechten Vollzug und bei den knappen Förderungsmitteln. Er kann sich somit dem von der Motionärin geforderten Weg zur Schaffung ergänzender Rechtsgrundlagen für einen umfassenden Sachplan «Landschaft und Lebensräume» nicht anschliessen.

Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob es zweckmässig ist, die bereits erlassenen und die laufenden Inventare des Bundes nach Artikel 5 und 18a NHG als Sachplan bzw. als Konzept nach Artikel 14 Absatz 1 RPV zu bezeichnen. Zudem wird er im Rahmen der vorgesehenen Arbeiten zum Landschaftsschutzkonzept (vgl. Bericht über die Massnahmen zur Raumordnungspolitik: Realisierungsprogramm vom 27. November 1989) die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogrammes «Boden» im Bereich Natur- und Landschaftsschutz weiter umsetzen.

**Motion (Longet-)von Feiten HIV-positive Personen. Diskriminierungsverbot im Bereich der Krankenversicherung und der beruflichen Vorsorge**

**Motion (Longet-)von Felten Personnes séropositives. Interdiction de toute discrimination en matière de couverture d'assurance-maladie et de prévoyance professionnelle**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.826
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2478-2480
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 718

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.